

- 1 -

**Antrag**

des Landes Rheinland-Pfalz

zur

Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze  
(Bundespfllegesatzverordnung - BPflV)

Punkt 35 der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 5 Abs. 4, § 12 Satz 2, § 14 Abs. 3, § 16 Abs. 4 Satz 1,  
Anlagen 1 bis 3 und Anhang 2

In § 5 ist Abs. 4 zu streichen und in § 12 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Dabei ist auch mitzuteilen, welche Teilbeträge für die Leistungsbereiche

1. Unterkunft und Verpflegung,
2. Pflege,
3. ärztliche Versorgung und sonstige medizinische Versorgung  
in den Pflegesätzen nach § 5 auf Grund wirklichkeitsnaher  
Schätzung enthalten sind."

Folgeänderungen:

a) \*) In Anlage 1 sind zu streichen:

- in Blatt K 2 die Spalte 6,
- in Blatt K 4 die Spalte 6,
- in Blatt K 5 die Tabelle K 5.2.

224/4/85

b) \*) In Anlage 2 sind zu streichen:

in Blatt K 6 die Spalte 15,  
in Blatt K 7 die Spalte 14,  
in Blatt K 9 die Tabelle K 9.2.

c) \*) In Anlage 3 ist in Blatt Z 5 die Tabelle Z 5.2 zu streichen.

d) \*) In Anhang 2 zum Kosten- und Leistungsnachweis sind die Fußnoten 12 bis 19 zu streichen.

e) \*) In Anlage 1 in der Fassung der Ziff. 27 sind zu streichen:

in Blatt K 2 die Spalte 14,  
in Blatt K 3 die Spalte 14 und  
in Blatt K 5 die Tabelle K 5.2.

f) \*) In Anlage 2 in der Fassung der Ziff. 27 ist im Blatt Z 5 die Tabelle Z 5.2 zu streichen.

g) \*) In Anhang 2 zum Kosten- und Leistungsverzeichnis in der Fassung der Ziff. 27 sind die Fußnoten 11 bis 18 zu streichen.

---

\*) Die Folgen a bis d gelten für den Fall der Ablehnung,  
die Folgen e bis g für den Fall der Annahme der Ziff. 54 der  
Drucksache 224/1/85

Begründung:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß durch die Regelung des § 5 Abs. 4 u. a. unnötiger Verwaltungsaufwand entstehen würde und der Vorschlag der Bundesregierung mit dem Gedanken der Budgetierung nicht vereinbar wäre. Andererseits soll der Patient umfassender als bisher informiert und kostenbewußter werden.

Schließlich soll der selbstzahlende Patient in die Lage versetzt werden, Preisvergleiche im Blick auf die Auswahl des Krankenhauses und der Art der stationären Leistungen im Krankenhaus (allgemeine Krankenhausleistungen oder Wahlleistungen) durchführen zu können.

Durch die Streichung des § 5 Abs. 4 und die Neufassung des § 12 Satz 2 wird den genannten Zielen angemessen Rechnung getragen. Die Neufassung trägt auch dem Grundsatz Rechnung, daß Mehrkosten wegen des anerkannten Zieles der Kostendämpfung so weit wie möglich vermieden werden sollten.